

Kantonsratsbeschluss über den Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023)

vom 18. März 2024

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates vom 14. November 2023¹,

beschliesst:

1. Vom Planungsbericht über die Wirkungen und die Zielerreichung des Finanzausgleichs (Wirkungsbericht 2023) wird in zustimmendem Sinn Kenntnis genommen.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, 18. März 2024

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Judith Schmutz

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹ B 13-2023

Zum Wirkungsbericht 2023 überweist der Kantonsrat die folgenden Bemerkungen an den Regierungsrat:

1. Allgemein

Der Planungsbericht über die demografieabhängige Langfristperspektive der öffentlichen Finanzen soll vor der Totalrevision des Finanzausgleichs im Kantonsrat verabschiedet werden.

2. S. 36 ff., Verbleibquote zusätzlicher Steuereinnahmen

Der Unterschied der Verbleibquote bei den Gebergemeinden und bei den Nehmergemeinden ist zu gross. Das heutige System ergibt zu wenig Anreize, die finanzielle Situation zu verbessern. Die Anreize und Schwelleneffekte sind in der nächsten Totalrevision zu korrigieren.

3. S. 39 f., Bemessungsgrundlage

Im Hinblick auf die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG, SRL Nr. 610) ist zu überprüfen, wie Gewinne, Dividendenerträge etc. aus Gemeindewerken und Ähnlichem, inklusive der ausgelagerten Betriebe, in die Bemessungsgrundlage des Ressourcenpotentials eingeschlossen werden und wie Regelungen dazu aussehen könnten.

4. S. 67

Die Massnahmen 1 bis 6 (Seite 67) des Wirkungsberichtes sind entsprechend in der Verordnung über den Finanzausgleich (FAV, SRL Nr. 611) und im Gesetz über den Finanzausgleich (FAG, SRL Nr. 610) verbindlich anzupassen.